EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2024
COM(2024) 203 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates übertragenen Befugnis

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates übertragenen Befugnis

1. EINLEITUNG

Mit der Richtlinie (EU) 2017/2397 wurde erstmals ein harmonisiertes System für die Ausstellung von Zeugnissen über die Berufsqualifikationen von Personen, die auf Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen tätig sind, und die Anerkennung dieser Qualifikationen eingeführt; dieses System ermöglicht es den Zeugnisinhabern, auf allen Wasserstraßen der EU tätig zu sein. Ziel der Richtlinie ist es, Hindernisse für die Arbeitskräftemobilität zu beseitigen, die Sicherheit in der Binnenschifffahrt zu erhöhen, die Kompetenzen und die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu steigern, allen Besatzungsmitgliedern bessere Karriereaussichten zu bieten und den Zustrom erfahrener Arbeitskräfte aus anderen Branchen zu erleichtern.

Das System gilt für alle Mitglieder einer Decksmannschaft, alle Sachkundigen für Flüssigerdgas und alle Sachkundigen für die Fahrgastschifffahrt, die auf Fahrgastschiffen und anderen Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 20 Metern (sowie bestimmten anderen Schiffstypen) tätig sind, ausgenommen Fahrzeuge, die zu Sport- oder Freizeitzwecken oder von Streitkräften oder Notdiensten genutzt werden.

Die Richtlinie enthält folgende Bestimmungen für die einzelnen Besatzungsmitglieder:

- Mitglieder einer Decksmannschaft, Personen mit der Qualifikation zur Durchführung von Notfallmaßnahmen auf Fahrgastschiffen sowie Personen, die an der Betankung von Schiffen mit Flüssigerdgas beteiligt sind, müssen ein Unionsbefähigungszeugnis mit sich führen.
- Schiffsführer müssen eine besondere Berechtigung besitzen, wenn sie
    - Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken befahren;
    - Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter befahren;
    - unter Radar fahren;
    - Fahrzeuge führen, die mit Flüssigerdgas betrieben werden;
    - in Großverbänden fahren.

In der Richtlinie sind für die verschiedenen Qualifikationen Mindestanforderungen in Bezug auf Alter, Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, Befähigung und Fahrzeiten festgelegt. Außerdem müssen alle Mitglieder einer Decksmannschaft bestimmte Standards für die medizinische Tauglichkeit erfüllen.

Die Richtlinie trägt der Unterschiedlichkeit der EU-Mitgliedstaaten Rechnung, indem Ausnahmen von einigen Maßnahmen zulässig sind. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten, deren Wasserstraßen nicht mit denen anderer Mitgliedstaaten verbunden sind

und in denen die Binnenschifffahrt nur jahreszeitlich oder sehr begrenzt erfolgt. Alle anderen Mitgliedstaaten, deren Binnenwasserstraßen befahrbar sind, müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das in der Richtlinie für die betreffenden Wasserstraßen festgelegte System der Anerkennung von Zeugnissen umzusetzen.

Von den zuständigen Behörden ausgestellte Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher sind auf allen Binnenwasserstraßen in der EU gültig. Gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellte Zeugnisse, deren Anforderungen mit denen der Richtlinie übereinstimmen, sind ebenfalls auf allen Wasserstraßen der EU gültig. Nicht-EU-Länder können bei der Europäischen Kommission die Anerkennung der von ihren Behörden ausgestellten Zeugnisse, Schifferdienstbücher oder Bordbücher beantragen.

Jeder Mitgliedstaat sollte im Rahmen eines Prüfverfahrens gewährleisten, dass Personen, für die Befähigungszeugnisse ausgestellt werden, die jeweiligen Mindestbefähigungsanforderungen erfüllen. Dabei kann es sich um eine Verwaltungsprüfung oder einen Teil eines zugelassenen Ausbildungsprogramms handeln. Die Möglichkeit der Prüfung an Simulatoren ist in der Richtlinie ebenfalls vorgesehen.

In der Richtlinie sind objektive und transparente Kriterien festgelegt, anhand deren die Mitgliedstaaten Binnenwasserstraßen mit besonderen Risiken ermitteln und eine Klassifizierung von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter vornehmen können.

Die Richtlinie sieht die Einrichtung eines Informationssystems vor, um den Austausch von Daten über Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher zwischen den für die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie zuständigen Behörden zu erleichtern, die sogenannte Europäische Besatzungsdatenbank (European Crew Database, ECDB).

Die Richtlinie wurde am 12. Dezember 2017 angenommen und trat am 16. Januar 2018 in Kraft (Frist für die Umsetzung und Datum der Anwendung: 17. Januar 2022).

Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Kommission gemäß Artikel 31 der Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie durch Festlegung der Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den in Anhang II der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Anforderungen erlässt.

Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, dass die Kommission gemäß Artikel 31 der Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie durch Festlegung von Standards für die Zulassung von Simulatoren erlässt, in denen die funktionalen und technischen Mindestanforderungen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass die für eine Beurteilung der Befähigung eingesetzten Simulatoren so konstruiert sind, dass sie für die Feststellung der Befähigung gemäß den in Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie genannten Standards für praktische Prüfungen geeignet sind.

Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie sieht vor, dass die Kommission gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte auf der Grundlage der in Anhang III der Richtlinie genannten grundlegenden Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit erlässt, um die Richtlinie durch die Festlegung der Standards für die medizinische Tauglichkeit samt der diesbezüglichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vom Arzt durchzuführenden Untersuchungen, der Kriterien, die der Arzt zur Feststellung der Arbeitstauglichkeit anwenden muss, sowie der Liste der Beschränkungen und Risikominderungsmaßnahmen, zu ergänzen.

Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Kommission gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte erlässt, um die in den Registern befindlichen Angaben zu Schifferdienstbüchern und Bordbüchern durch weitere Angaben zu ergänzen, die gemäß den nach Artikel 22 Absatz 4 festgelegten Mustern für Schifferdienstbücher und Bordbücher erforderlich sind, um den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern.

Mit Artikel 31 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den oben genannten Artikeln übertragen. In Absatz 2 dieses Artikels heißt es:

> *„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 4, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 25 Absätze 1 und 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Januar 2018 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“*

2. RECHTSGRUNDLAGE

Der vorliegende Bericht musste gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 erstellt werden. Die genannte Bestimmung besagt, dass die betreffende Befugnis der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Januar 2018 übertragen wurde und die Kommission einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen hat. Die Bestimmung besagt weiter, dass sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Vom Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2017/2397 bis zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Berichts hat die Kommission die folgenden delegierten Rechtsakte erlassen:

1. **Delegierte Verordnung (EU) 2020/473 der Kommission** vom 20. Januar 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards der Datenbanken für Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher

   Mit der genannten Delegierten Verordnung wurden die Standards für die Merkmale der von der Kommission geführten Datenbanken für gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellte Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher und gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie anerkannte Urkunden sowie die Voraussetzungen für deren Nutzung festgelegt. Des Weiteren wurden darin Zugangsrechte, Funktionen und die Kommunikation zwischen der Unionsdatenbank und den nationalen Registern definiert. Die Unionsdatenbank für

die Besatzung betreffende Dokumente bietet einen konsolidierten Überblick über die Daten in den Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern der Besatzungsmitglieder, die in den nationalen Registern erfasst sind.

2. **Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission** vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit

   Mit der genannten Delegierten Richtlinie wurde die Richtlinie (EU) 2017/2397 in Bezug auf bestimmte Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt ergänzt. Diese Standards wurden vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le domain de Navigation Intérieure, CESNI) ausgearbeitet.

   Die Befähigungsstandards umfassen die erforderlichen spezifischen Befähigungen und die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den in der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Befähigungsanforderungen.

   Die Delegierte Richtlinie enthält Standards für

   - Kenntnisse und Fertigkeiten;
   - praktische Prüfungen;
   - die Zulassung von Simulatoren;
   - die medizinische Tauglichkeit.

   Die Standards wurden angenommen für

   - die Betriebsebene (Festlegung der wichtigsten Befähigungen für Matrosen sowie aller anderen Qualifikationen auf Betriebsebene);
   - die Führungsebene (Schiffsführer);
   - die besondere Berechtigung für Schiffsführer zur Fahrt auf Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter;
   - die besondere Berechtigung für Schiffsführer zur Fahrt unter Radar;
   - Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt;
   - Sachkundige für Flüssigerdgas.

   Die Befähigungsstandards für die Betriebs- und die Führungsebene umfassen die folgenden Kapitel:

   - Navigation;
   - Betrieb des Fahrzeugs;
   - Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung;
   - Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik;
   - Wartung und Instandsetzung;
   - Kommunikation;
   - Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.

Alle delegierten Rechtsakte wurden an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt. Weder wurden die angegebenen Einwendungsfristen verlängert noch wurden Einwendungen erhoben.

3. **Delegierte Verordnung (EU) 2022/184 der Kommission** vom 22. November 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates.

   Dieser Rechtsakt, der Anhang IV der Richtlinie (EU) 2017/2397 ersetzt, enthält die geltenden Anforderungen in Bezug auf praktische Prüfungen und die Zulassung von Simulatoren. Zudem enthält er die grundlegenden Befähigungsanforderungen und die grundlegenden Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit unter Bezugnahme auf den Europäischen Standard für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (European Standard for Qualifications in Inland Navigation, ES-QIN).

4. VERLÄNGERUNG DES ZEITRAUMS DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Die Kommission hat die ihr im Rahmen der Richtlinie (EU) 2017/2397 übertragenen Befugnisse in den vergangenen vier Jahren ausgeübt.

In Ausübung der übertragenen Befugnisse konnte sie die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Standards für die Datenbanken der Unionsbefähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher sowie die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit anpassen.

Nach Auffassung der Kommission hat sich die Befugnisübertragung als notwendig erwiesen und wird dies auch bleiben. Daher erscheint es angemessen, sie zu verlängern.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Kommission die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397. Sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.